



Entpflichtungsbestimmung für ausländische Auftragnehmer

Für Lieferungen von Auftragnehmern, welche über keinen Sitz oder Niederlassung in Österreich verfügen, gilt, dass der Auftragnehmer alle an den Auftraggeber gelieferten Verpackungsmaterialien bei einem österreichischen Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten hat. Die Entpflichtung ist jährlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung zu belegen. Eine Liste der derzeit genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/sammeln_verwerten/liste.html